

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 30 (1940)
Heft: 1

Artikel: Die Blütezeit der bernischen Aristokratie
Autor: Bloesch, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-633376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Blütezeit der bernischen Aristokratie

Von Dr. Hans Bloesch

Es ist eine bekannte und aus dem Willen der Selbstbehauptung natürlich zu erklärende Tatsache, daß jede Zeit die ihr unmittelbar voranstehende in ein möglichst ungünstiges Licht zu stellen sucht. Am schärfsten kommt dies zum Ausdruck nach gewaltigen revolutionären Umwälzungen. Unsere heutige Gegenwart bietet dafür reichliche Beispiele. Diese Einstellung entspringt dem Bedürfnis nach einer nachträglichen Rechtfertigung der durchgeführten Änderung der Staatsform.

Besonders stark und lange hatte das 18. Jahrhundert an dieser Folge der französischen Revolution zu leiden, die eine einschneidende Wandlung der Geister, der politischen und sozialen Anschaufungen nach sich zog, oder, besser gesagt, ihnen zum Durchbruch verhalf. Man vergaß die außerordentliche, rasch und blegend aufsteigende Entwicklung, die das Zeitalter der Aufklärung in gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht durchgemacht hatte, man vergaß die unerhört reiche Fülle unvermehrlicher Blüten, mit denen eine nie vorher gesehene Aufgeschlossenheit des Geistes die Menschheit beglückt hatte, man wollte nur noch die verabscheuungswürdige Kluft sehen, die eine überfeinerte und dekadente, in frivolem Luxus schwelgende herrschende Oberschicht von einem in trauriger Sklaverei und Knechtschaft ausgesogenen Volke trennte. Die liberale Geschichtsschreibung eines ganzen Jahrhunderts bemühte sich, die nächste Vergangenheit mit möglichst dunklen Farben zu malen, um die eigene herrliche Zeit in möglichst hellem Lichte erstrahlen zu lassen.

So wurde auch das alte aristokratische Bern dem Bewußtsein der späteren Geschlechter als eine Zeit der bösen Landvögte und härtesten Bedrückung ins Bewußtsein gebracht. „Es ist dieses Jahrhundert eine Zeit der Schmach“ lesen wir in einer Geschichte des Berner Volkes, die vor bald hundert Jahren geschrieben wurde, und dieses Urteil ist mehr oder weniger auch heute noch Gelingt.

Hat das aristokratische Bern wirklich diese harte Zensur verdient? Ich bin weit davon entfernt, mich als einen Lobredner der guten alten Zeit hinstellen zu wollen. Gerade die Vertrautheit mit der geschichtlichen und kulturellen Entwicklung des 18. Jahrhunderts läßt die Schäden und Mängel herausspüren und den Zusammenbruch des Systems als unvermeidlich erkennen, bewahrt aber auch vor der Einseitigkeit, die nur den Schatten sehen will, der jedes Licht begleitet.

Zu einer Überprüfung des landläufigen Urteils sollte uns schon das enthusiastische Lob veranlassen, das die Zeitgenossen dem vielgescholtenen bernischen Staat spenden. Hören wir einige dieser Stimmen.

Der große Preußenkönig, der glänzendste Vertreter des aufgeklärten Absolutismus, der Freund des Berners, General Lentulus, äußerte sich noch in seinen letzten Lebensjahren zu seinem Arzte Zimmermann: „Unsere Seiten sind für die Republiken gefährlich, nur die Schweiz wird sich noch lange erhalten. Ich liebe die Schweizer und zumal die Regierung in Bern, es ist Würde in allem, was die Regierung in Bern tut, ich liebe die Berner.“

Der Dichter Wieland schrieb: „Die Staatsverfassung und Regierung der Republik Bern stand in einer so schönen Gestalt und in einem so blendenden Lichte vor mir, daß ich mir nichts vollkommeneres und glücklicheres unter dem Monde denken konnte.“ Ihr näheres Studium war es auch, was ihn zu einem großen Teil veranlaßte, im Jahre 1759 eine Hauslehrerstelle in Bern anzunehmen. Und er hat trotz aller Enttäuschungen, die er hier erleben mußte, die hohe Meinung vom bernischen Staat zeitlebens beibehalten und seinen Zusammenbruch mit wacher Anteilnahme verfolgt.

Ahnlich äußerte sich der Göttinger Philosophieprofessor Meiners, der die Schweiz mehrfach bereist hat und längere Zeit

sich in Bern aufhielt: „Der Canton Bern ist eine der vollkommensten, vielleicht die vollkommenste Aristokratie, die sich je in der wirklichen Welt gefunden hat, und ich zweifle sehr, ob alle die Entwürfe von vollkommenen Republiken, welche politische Träumer in alten und neueren Zeiten zusammengedichtet haben, wenn sie von Gott wären realisiert worden, so glückliche Menschen würden gemacht haben, als in bernischem Gebiet wirklich leben.“

Und wenn wir bedenken — um nur noch einen anzuführen —, daß der Philosoph Hegel, der in den Neunzigerjahren während drei Jahren eine Hauslehrerstelle in Bern bekleidete, von dessen Regierungsform so stark beeindruckt wurde, daß seine Staatslehre, die bis heute ihre Wirksamkeit bewahrt hat, unverkennbar von den bernischen Zuständen beeinflußt worden ist, — so dürfen uns diese Zeugnisse doch veranlassen, die Zeit der Gnädigen Herren mit etwas andern Augen anzuschauen, als es gemeinhin noch üblich ist. Uns vor allem zum Bewußtsein bringen, daß bei einem Werturteil nicht die eigene Zeit zum Vergleich herangezogen werden darf, sondern die damalige Umwelt.

Und wie sah nun diese Regierungsform aus, die eben soviel Bewunderung wie Abscheu erweckte?

Das Eigenartige und Entscheidende an diesem in seiner letzten Form unantastbaren Gefüge ist, daß es nicht das Ergebnis eines einmaligen Willensatzes, eine ausgeklügelte Staatsmaschinerie ist, sondern ein langsam, in Jahrhunderte langer Entwicklung allmählich Gewordenes, aus sich selbst heraus gewachsenes. Der bernische aristokratische Staat wird getragen von der Voraussetzung, daß die Bürgerschaft der Stadt Bern rechtmäßige Eigentümerin des ganzen Landes ist, nicht anders als ein Bauer sich als Eigentümer des erworbenen und nach und nach durch Kauf und Erbschaft vergrößerten Hofes fühlt. Mit dem Moment, da diese Voraussetzung nicht mehr zu recht bestand, mußte auch das ganze mit so großer Kunst und Weisheit aufgebaute Gefüge zusammenbrechen. Mit ihrem Blut und Gut hatten die Bürger der Stadt ihr Gebiet erkämpft und erworben, bis es sich als ein mächtiger zusammenhängender Staat vom Genfersee bis zum Rhein erstreckte und beinahe den dritten Teil des heutigen Schweizerlandes umfaßte.

Ursprünglich hatte daran die gesamte Bürgerschaft ihren Anteil, deshalb auch die große Werkskraft, die das Berner Bürgerrecht besaß, das rasche Zustromen bedrohter oder verarmter Adelsgeschlechter. Als diese ausstarben, übernahmen die reichgewordenen Bürgergeschlechter die Führerrolle und setzten die ritterliche Tradition fort. Als aber die kriegerische Zeit abgeschlossen war, der Staat seine endgültige Gestalt erhalten hatte und nach außen fest und sicher dastand, da schwand das Interesse am Zustrom neuer Anteilhaber.

Der allgemeinen Tendenz der Zeit folgend, wirkte sich das absolutistische Prinzip in der Weise aus, daß der Kreis der Besitzer dieses mächtigen und einträglich gewordenen Eigentums enger und enger gezogen wurde. Das machte sich auch äußerlich geltend. Im Jahre 1722 erhielt das große Staatsiegel eine neue Umschrift. Die schöne Bezeichnung „communitas burgensium de Berno“ hatte ihren Sinn schon lange verloren. Man hatte die Devise in richtiger Erkenntnis der neuen Verhältnisse abgeändert in „civitas et communitas Bernensis“. Nun ging man noch einen Schritt weiter und schrieb eindeutig: *Res publica Bernensis*.

Die höchste Gewalt, der Souverän, war nicht mehr die Gemeinschaft der Bürger, sondern der Rat der Zweihundert. Dadurch wurden alle Familien von den Vorteilen des gewaltigen Besitzes ausgeschlossen, die keinen Vertreter im Rat hatten. Es bildete sich ein immer engerer Kreis von Familien, die wirk-

lich im Regiment saßen und, da sich der Rat zum größten Teil selbst ergänzte, dafür sorgten, daß sie den fetten Kuchen nicht mit andern teilen mußten.

So bildeten sich im Laufe des 18. Jahrhunderts in der Stadt vier scharf von einander getrennte Klassen: die Hinterlässigen, die gar keine Rechte besaßen und für die Aufenthaltsbewilligung noch eine jährliche Abgabe entrichten müssen. Die ewigen Einwohner oder Habitanten, die allen Schutz der Obrigkeit genießen, aber nicht zu Amt und Würden gelangen können. Die regimentsfähigen Bürgergeschlechter, die sich mit der platonischen Fähigkeit, in den Rat kommen zu können, begnügen müssen und endlich die wirklich regierenden Familien, die durch Aussterben und allerhand Wahlpraktiken im Laufe des Jahrhunderts immer kleiner an Zahl wurden, sodaß sich schließlich das ganze Regiment auf wenige bevorrechtete Familien beschränkte.

Während der hundert Jahre von 1684 bis 1784 starben 207 regimentsfähige Familien aus, also im Durchschnitt jährlich mehr als zwei. Dagegen waren die Neuaufnahmen während dem selben Zeitraume verschwindend klein und durch immer verlängerte und erschwerende Wartezeit bis zur wirklichen Wahlfähigkeit praktisch absolut wirkungslos. 1779 saßen im großen Rat 274 Glieder aus 264 regimentsfähigen Familien, 1795 dagegen beanspruchten 29 Familien für sich allein 154 Ratsstellen.

Die Schuld an dieser trüben, einer eigentlichen Oligarchie zutreibenden Erscheinung trägt nicht das System, die Verfassung, sondern die menschliche Schwäche, der Eigennutz, die gesellschaftliche Sitte, die, wie vieles andere, vom französischen Hofe her ins Land hereingeschleppt wurde. Das soziale Vorurteil, das Handwerk, Kaufmannsstand und jegliche untere Beamtung als unverträglich mit dem Vollbürgerecht ansah. So wurde der Reichtum einer Familie, der keinen weiteren Erwerb nötig machte, zur Vorbedingung zur Regimentsbesetzung, und anderseits führte die Notwendigkeit, sich sein Brot verdienen zu müssen, unweigerlich zum Ausschluß aus dem Kreis der regierenden Familien.

Die Einsicht in diese Uebelstände fehlte nicht, immer wieder versuchte man Abhilfe zu schaffen, „eine burgerliche Gleichheit zu wege zu bringen“. Es half alles nichts, weder die schweren angedrohten Strafen, noch das Verbot, Wappen und Adelsstitel im Lande zu gebrauchen. Weder die Einführung des Loses, mit der man den schlimmsten Intrigen und Wahlmachenschaften abhelfen wollte, noch der verzweifelte letzte Versuch der Demokratisierung, der burgerlichen Gleichmacherei nach oben, indem man 1783 allen regimentsfähigen Geschlechtern die Annahme der Adelspartikel, des „von“ gestattete. Von dieser naiven Vergünstigung konnten natürlich nur die Familien Gebrauch machen, die auch die finanziellen Konsequenzen dieser sozialen Ranger-

höhung auf sich zu nehmen imstande waren, dafür reizte sie Friedrich den Großen zu dem beißenden Witzwort: „Messieurs de Berne se sont déifiés.“

Die bis ins Kleinste geordnete Staatsmaschinerie, von der das ganze weitgespannte Land in so musterhafter Weise regiert wurde, daß sie mit Recht die allgemeine Bewunderung fand, beruht auf zwei bisher ungedruckten Gesetzesammlungen, dem sogenannten „roten Buch“ und den „Burgerpunkten“, die zusammen als eine Art Verfassung des Staatswesens gelten können. Es sind Sammlungen der im Lauf der Jahrhunderte erwachsenen und gültig gebliebenen Grundgesetze mit den nach Bedarf vorgenommenen Änderungen. Diese Verfassung war also nicht etwas Unabänderliches, Feststehendes. Es beherrscht sie der vernünftige Grundsatz, der im roten Buch selbst ausgesprochen ist:

„Gleichwie die Freiheit eines Staates und die wesentliche Form eines Regiments beständig und unbeweglich sein sollte, also müssen im Gegenteil die Mittel, damit sie zu diesem Zweck dienen mögen, zuweilen abgeändert und nach Beschaffenheit der Zeiten eingerichtet werden.“ Solche Änderungen durften aber nur mit Zweidrittelsmehrheit vorgenommen werden.

Die höchste Gewalt, die staatliche Souveränität, beruhte, wie ich schon früher andeutete, ursprünglich auf der Gesamtgemeinde, zu Beginn des 18. Jahrhunderts aber wurde sie durch einen eigentlichen Staatsstreich auf den Rat der Zweiundhundert, den Großen Rat, übertragen. Dieser bestand aus 201 bis 299 Mitgliedern. Periodisch wurde er auf 299 ergänzt. Diese Burgerbesatzung, die im 18. Jahrhundert ungefähr alle zehn Jahre stattfand, bildete naturgemäß das größte Ereignis im Leben des regimentsfähigen Berners, denn erst mit der Wahl in diese Behörde bekam er Gelegenheit, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen, eine einträgliche Stelle zu erhalten, seiner Familie den Sitz im Regiment zu sichern. Es ist daher ohne weiteres verständlich, daß mit den Wahlen die unglaublichesten Aufregungen verbunden waren, die zeitweise selbst einem Haller wichtiger als die ganze Wissenschaft waren. Je komplizierter das Wahlverfahren gemacht wurde, um unanständige Praktiken, wie Stimmenkauf und erkaufte Resignationen zu verhindern, um so raffinierter wurden auch die Mittel, mit denen man sich den Eintritt in den „Stand“ zu sichern suchte. Dem Hauptübelstand, daß einzelnen Ehrenämtern die freie Nomination von neuen Ratsmitgliedern vorbehalten war — ein zu Gesetzeskraft gelangtes Gewohnheitsrecht — konnte nicht gesteuert werden, denn gerade dadurch konnten die einflußreichen Familien ihre Position verstärken, konnten ihre heiratsfähigen Töchter als „Barettstöchter“ dem ihnen genehmten Ratskandidaten zugleich mit der Stelle versprechen.

Fortsetzung folgt.

Hundert Jahre schweizerischer Gletscherforschung

Von H. Günzler-Seiffert

Heute gehört es zum Schulwissen der Kinder, daß vor Zeiten die Gletscher unserer Alpen aus ihren Tälern hervorquollen, daß sie zwischen Genf und der Donau ein gewaltiges Vorland-Eis bildeten und dann beim Abschmelzen den mitgeführten Moräenschutt als kulturfähigen Boden liegen ließen. Das klingt uns Heutigen so selbstverständlich, daß niemand mehr daran denkt, wie viel leidenschaftlicher, weil weltanschaulicher Kampf um diese scheinbar einfache Erkenntnis ausgefochten werden mußte.

Während das Wissen von den Gletschern aufzudämmern begann, ging nämlich noch immer die Lehre der „Diluvianer“ um, deren stubenstaubiger Scharfsinn zur Stütze eines wankenden Buchstabenglaubens diente. Ansehen hatte sich dieser Geist

verhofft, als er in den Versteinerungen nicht mehr sinnlose Spielereien einer unbelebten Natur erblicken wollte, sondern echte Reste von Meertieren, lediglich aber, damit Muscheln, Schnecken und Fischzähne den Beweis für die Sintflut (lateinisch=diluvium) erbrachten. Auch die Schutt- und Schottermassen am Fuße der Alpen mußten sich eine entsprechende Deutung gefallen lassen. Daß mächtige und fremdartige Steine inmitten dieses Schuttess liegen, daß riesige Blöcke ähnlicher Art an steilen Bergabhängen hoch über den Flutgräben vorkommen, war zwar schon damals verwunderlich, den Verteidigern des Sintflut-Gedankens bewiesen diese Riesengranite jedoch nur, daß die vermeintlichen Wassermassen mit unvorstellbarer Wucht das Land durchstoß hatten.